EHRENRATS ORDNUNG

Stand: 12.11.2015

§ 1 Rechtsgrundlagen

1. Der Stadtverband Fußball Dresden bildet nach §§ 29, 35 der Satzung einen Ehrenrat.
2. Die Tätigkeit des Ehrenrates nach den Bestimmungen der Satzung des SFVD und dieser Ordnung ist unabhängig und frei von Weisungen anderer Verbandsorgane.

§ 2 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat setzt sich aus den nach § 12 der Satzung des SFVD berufenen Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern zusammen. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
2. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Sinkt die Zahl der anwesenden Mitglieder unter 6, so wird durch Mehrheitsbeschluss entschieden.

§ 3 Zuständigkeiten

Satzungsverletzungen, Vereinsstreitigkeiten zwischen Verbandsorganen und Mitgliedern, zwischen den Verbandsorganen untereinander sowie verbandsschädigendes Verhalten sind durch den Ehrenrat verbandsintern unter Anhörung der Betroffenen in einem Ehrenratsverfahren zu behandeln. Der Ehrenrat schlägt dem Vorstand mögliche Ahndungen und Disziplinarmaßnahmen vor.

§ 4 Verfahrenseinleitung

1. Das Verfahren wird durch Antrag an den Vorstand des SFVD mit Begründung (Zeugen, Beweismittel) eingeleitet, welcher eine eigene Stellungnahme verfasst und diese mit dem Antrag an den Vorsitzenden des Ehrenrates weiterleitet. Antragsberechtigt ist jedes Verbandsorgan oder Mitglied des Stadtverbandes Fußball Dresden.
2. Der Ehrenrat kann die Aufnahme des Verfahrens ablehnen, wenn die Anträge unsachlich, offensichtlich unbegründet sind oder der Ehrenrat nicht zuständig ist.
3. Erlangt der Ehrenrat Kenntnis von Satzungsverstößen oder von verbandsschädigendem Verhalten, so wird er von Amts wegen tätig.
4. Jeder Betroffene ist von der Einleitung eines Verfahrens gegen ihn unverzüglich zu unterrichten. Ihm ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Eine Einsichtnahme in die Verfahrensakten soll beim Vorsitzenden des Ehrenrates oder einem beauftragten Ehrenratsmitglied erfolgen. Ist das begründet nicht möglich, so kann unter Kostenaufgabe eine vollständige Kopie der Verfahrensakte unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 Verfahren

1. Die Mitglieder des Ehrenrates entscheiden in nichtöffentlicher Sitzung. Der Verhandlungstermin und die Tagesordnung werden vom Vorsitzenden oder einem beauftragten Ehrenratsmitglied festgelegt. Diese sind den Beteiligten mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben. Soweit Schriftsätze eingereicht werden, sind diese dem Verfahrensgegner in geeigneter Weise zur Einsichtnahme vorzulegen.
2. Zum Verfahren kann der Ehrenrat neben den Parteien auch Zeugen und Sachverständige laden. In dem Verfahren ist der betroffenen Gegenpartei Gelegenheit zu einer abschließenden Stellungnahme zu geben.
3. Soweit eine Partei säumig ist, entscheidet der Ehrenrat nach Aktenlage.
4. Grundsätzlich werden Prozessvertreter im Verfahren vor dem Ehrenrat nicht zugelassen.
5. Der Ehrenratsvorsitzende oder das von ihm beauftragte Ehrenratsmitglied hat
   a) ein Ehrenratsmitglied zum Protokollführer zu bestimmen,

b) die Verhandlung zu leiten,
c) die Zeugen auf die Wahrheitspflicht hinzuweisen.

6. Der Ehrenrat ist befugt, eigenständig Beweiserhebungen durchführen. Bei ordnungsgemäßer Ladung kann in Abwesenheit eines oder mehrerer Beteiligten verhandelt werden. Das unentschuldigte Nichterscheinen von Zeugen, soweit sie der Satzung des SVFD bzw. des SFV unterstehen, kann geahndet werden. Erscheint ein Zeuge nicht oder kann nicht ordnungsgemäß geladen werden, geht dies zu Lasten desjenigen, der sich auf den Zeugen beruft.
7. Die Beratungen zum verfahrensbeendenden Beschluss des Ehrenrates sind vertraulich. Der Ehrenrat entscheidet abschließend mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über Disziplinarmaßnahmen und Ahndungen, die zur Beschlussfassung dem Vorstand vorgelegt werden. Lehnt der Ehrenrat den Antrag auf Einleitung eines Ehrenratsverfahrens ab, so wird die Entscheidung des Ehrenrates sofort wirksam.
9. Nach Abschluss eines Verfahrens hat der Ehrenrat Akten und Unterlagen der Geschäftsstelle des SVFD zur Aufbewahrung auszuhändigen.

§ 6 Fristen

1. Die vom Ehrenrat geforderten Stellungnahmen sind innerhalb von zwei Wochen einzureichen.
2. Der Ehrenrat ist berechtigt, die Verfahrenseröffnung abzulehnen, wenn der letzte Tag der vorgeworfenen Handlung länger als neun Monate nach Bekanntwerden bei den Beteiligten zurückliegt.
3. Die Verjährung wird mit dem Tag der Einleitung eines Verfahrensantrages beim Vorstand des SFVD unterbrochen.

§ 7 Befangenheit

Soweit sich ein Verbandsverfahren gegen ein Mitglied des Ehrenrates oder den Mitgliedsverein des Ehrenrates richtet, ist dieses von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen. Ist ein Ehrenratsmitglied befangen, so

a) kann es die Mitwirkung in dem Verfahren ablehnen,
b) kann durch jeden Verfahrensbeteiligten ein schriftlicher Antrag auf Befangenheit gestellt werden.

Hierüber entscheidet der Ehrenrat ohne das betroffene Ehrenratsmitglied.

§ 8 Kosten

1. Das Verfahren vor dem Ehrenrat ist kostenfrei.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates erhalten für ihre Tätigkeit Sitzungsgeld und Fahrtkostenrückerstattung nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Finanzordnung des SVFD. Desweiteren werden Auslagen rückerstattet.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Diese Ehrenratsordnung wurde vom Vorstand des SVFD in seiner Sitzung vom 12.11.2015 beschlossen und tritt mit Wirkung von diesem Tage in Kraft.
2. Änderungen dieser Ordnung werden vom Vorstand auf Antrag beschlossen.